

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/411/2018/II-30
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	13.11.2018				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	28.11.2018				
Stadtrat	öffentlich	05.12.2018				

Titel:

Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das OVG Magdeburg

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der in der Sitzung am 05.09.2018 aufgestellten Vorschlagsliste.
2. Der Stadtrat beschließt die Vorschlagsliste mit den zwei Bewerbern, die im Rahmen einer Vorauswahl zwei Drittel der Stimmen der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates erreicht haben.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	

Vorlage nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
--------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Sabrina Nußbeck
Bürgermeisterin und Beigeordnete für Finanzen

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Die derzeitige Amtszeit der ehrenamtlichen Richter des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt endet im Dezember 2018. Für die nachfolgende Amtszeit von fünf Jahren ist die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern neu zu wählen.

Hierzu haben die Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 28 VwGO in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter aufzustellen. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist eine Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaft erforderlich.

Durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt wurde die Zahl der Personen benannt, die gemäß § 28 Abs. 2,3 i. V. mit § 34 VwGO in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind.

Demnach hat die Stadt Dessau-Roßlau 2 Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Aus der bestätigten Vorschlagsliste wählt ein Ausschuss, der beim Oberverwaltungsgericht zusammentritt, die ehrenamtlichen Richter.

Mit Beschluss vom 05.09.2018 (Drucksachen-Nr.: BV/291/2018/II-30) hat der Stadtrat drei Personen benannt, die die Voraussetzungen nach den §§ 20 bis 22 VwGO für die Wahl zum ehrenamtlichen Richter erfüllen. Die Liste wurde dem Oberverwaltungsgericht mit Schreiben vom 06.09.2018 zugeleitet.

Mit Schreiben vom 10.09.2018 monierte das Oberverwaltungsgericht erstmalig – in den vorangegangenen Wahlperioden waren jeweils mehr Vorschläge als erforderlich unterbreitet worden –, dass die Stadt Dessau-Roßlau zu viele Wahlvorschläge (drei statt wie gefordert zwei) eingebracht habe.

Mit Schreiben vom 24.09.2018 antwortete die Stadt Dessau-Roßlau, dass alle Bewerber die Voraussetzungen für das Ehrenamt erfüllen würden und dass eine Ablehnung der Aufnahme in die Vorschlagsliste aus anderen Gründen unzulässig wäre, wie das Verwaltungsgericht Magdeburg am 13.03.2016 (Az.: 9 A 184/15) entschieden hat. Auch sei die Anzahl der Vorschläge, die der jeweiligen Kommune vorgegeben werden, nur eine Untergrenze. Der Stadtrat hätte einstimmig den Beschluss zur Vorschlagsliste gefasst.

Mit Schreiben vom 11.10.2018 blieb das Oberverwaltungsgericht jedoch bei seiner Rechtsauffassung.

Diesseits wird die Einschätzung, dass der Stadtrat keine Auswahl unter den Bewerbern zu treffen hat, auch im Hinblick auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg nach wie vor für zutreffend gehalten.

Um aber die demnächst vorgesehene Richterwahl nicht zu blockieren und eine Berücksichtigung der Vorschläge der Stadt Dessau-Roßlau nicht zu gefährden, wird aus Gründen der Praktikabilität empfohlen, der Anordnung des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg Folge zu leisten und eine Reduzierung der Wahlvorschläge auf zwei vorzunehmen.

Dies kann zweckmäßigerweise dadurch geschehen, dass in einer Art Vorwahl die beiden Bewerber ermittelt werden, die mit zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates gewählt werden. Diese werden in die Vorschlagsliste aufgenommen.

Anlage

- Kandidaten zur Vorschlagsliste (Liste A öffentlich)
- Kandidaten zur Vorschlagsliste (Liste B nicht öffentlich)

- Schreiben der Stadt Dessau-Roßlau vom 24.09.2018
- Schreiben des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg vom 11.10.2018